

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.03.2026

Mitteilung

Klageverfahren Stapenhorststraße und Splittenbreite

Mitteilung des Amts für Verkehr

Entlang der Stapenhorststraße, zwischen Grünstraße und Lampingstraße, sowie der Splittenbreite auf gesamter Länge hat das Amt für Verkehr die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt.

Im Jahr 2022 wurde gegen diese verkehrsrechtlichen Anordnungen Klage vor dem VG Minden erhoben.

Der Kläger war der Ansicht, die verkehrsrechtlichen Anordnungen seien rechtswidrig, da es an der notwendigen Gefahrenlage fehlen würde. Der Kläger zog während der Dauer des laufenden Verfahrens aus Bielefeld weg.

Am 12.02.2026 fand vor dem VG Minden die mündliche Verhandlung in der Sache statt. In dieser äußerte das Gericht seine vorläufige Rechtsauffassung.

Bezüglich der Stapenhorststraße sah das VG Minden die für die Anordnung von Tempo 30 notwendige Gefahrenlage auf dem gesamten Abschnitt als gegeben an. Lediglich auf Höhe des Max-Planck-Gymnasiums sah das Gericht auf Grund der fehlenden zeitlichen Beschränkung auf den Schulbetrieb Fehler in der Ermessensausübung.

An der Splittenbreite hielt das Gericht die zur Begründung der notwendigen Gefahrenlage angeführten Einschränkungen der Sichtachsen nicht für offenkundig und für nicht ausreichend belegt. Auf Grund des Fehlens von Untersuchungen zu den konkreten Beeinträchtigungen der Sichtachsen war eine Überprüfung des Gerichts zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht möglich.

Der Kläger erklärte, dass sein Interesse an einer Klärung des Rechtsstreites im Hinblick auf seinen Umzug entfallen sein. Er erklärte daher das Verfahren für erledigt. Die Stadt Bielefeld schloss sich der Erledigungserklärung an.

Somit endete das Verfahren ohne Urteil durch Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird die getroffenen Anordnungen anhand der gerichtlichen Hinweise überprüfen und entsprechende Änderungen bei Bedarf vornehmen.
